

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 16

Senftenberg, den 06.11.2009

Nr. 15/2009

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin

Bekanntmachung zur Wahl des Landrates im Landkreis
Oberspreewald-Lausitz am 10. Januar 2010

2

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin

Bekanntmachung zur Wahl des Landrates im Landkreis Oberspreewald-Lausitz am 10. Januar 2010

Gemäß § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. Teil I Nr. 14/09, S. 326) und § 31 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 04.02.2008 (GVBl. Teil II Nr. 4/08, S. 38) wird für das Wahlgebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Folgendes bekannt gemacht:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahl sowie die Wahlzeit

Die Wahl des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz findet am Sonntag, den **10. Januar 2010** statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am Sonntag, den **24. Januar 2010** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Das Wahlgebiet Landkreis Oberspreewald-Lausitz bildet ein Wahlkreis.

Für die Wahl des Landrates finden gemäß § 83 des BbgKWahlG die Vorschriften des Abschnittes 8 des Gesetzes über die unmittelbare Wahl der Bürgermeister und Oberbürgermeister entsprechend Anwendung.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1.1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Der Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein. Auf die Vorschriften des § 32 BbgKWahlG (Listenvereinigungen) wird hingewiesen.

1.2. Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum

03. Dezember 2009, 12.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der

Kreiswahlleiterin des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Zimmer 3

Dubinaweg 1

01968 Senftenberg

einzureichen.

2. Wählbarkeit

Wählbar zum Landrat sind alle Personen, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tag der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Nicht wählbar zum Landrat ist ein Deutscher, der

- nach § 9 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

Nicht wählbar zum Landrat ist ein Unionsbürger, der

- eine der drei Voraussetzungen des § 65 Absatzes 4 BbgKWahlG erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

3. Inhalt der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Zu dem Inhalt von Wahlvorschlägen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 28, 63 und 70 BbgKWahlG sowie des § 33 BbgKWahlV hingewiesen.

3.1 Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers;
2. den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt;
3. den Namen der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten.;
4. den Namen des Wahlgebietes

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Nummer 1 und 4 bezeichneten Angaben enthalten.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 33 Abs. 2 BbgKWahlV genannten Anlagen beizufügen.

3.2 Daneben sollen auf dem Wahlvorschlag Name, Anschrift und Telekommunikationsanschluss einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson angegeben sein.

3.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönliche und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen der Kreiswahlleiterin nachzuweisen.

Auf die Vorschriften zu Listenvereinigungen wird hingewiesen.

4. Unterstützungsunterschriften

4.1 Zahl der Unterstützungsunterschriften

Dem Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz sind mindestens **100 Unterstützungsunterschriften** von den im Wahlgebiet Wahlberechtigten beizufügen, sofern der Wahlvorschlagsträger nicht gem. § 70 Abs. 6 BbgKWahlG von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit ist.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Personen ist bis zum Mittwoch, den 02.12.2009, 16.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Ziffer 3 BbgKWahlV, zu leisten. Zuständige Wahlbehörde ist die Amts-, Stadt oder Gemeindeverwaltung, in der die wahlberechtigte Person, die einen Wahlvorschlag unterstützen möchte, ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Anschriften sh. Abschnitt IV).

Die Unterschrift kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden.

Die Unterschriftenlisten werden durch die Kreiswahlleiterin auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers aufgelegt.

Wahlberechtigte Personen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Wahlbehörde aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 30.11.2009, 16.00 Uhr gestellt werden.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat eine wahlberechtigte Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr geleisteten Unterschriften ungültig. Der Bewerber selbst darf keine Unterstützungsunterschrift leisten.

Wahlvorschläge dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4.2 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen, sowie für Einzelbewerber und Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen.

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich:

1. bei Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
 - im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch mindestens ein Mitglied oder
 - im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten oder
 - im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten
 seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind,
2. bei Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind,
3. bei Einzelbewerbern, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz sind.

III. Vordrucke für Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei der Kreiswahlleiterin angefordert werden.

IV. Wahlbehörden zu Pkt. 5.1 Absatz 2

(Unterstützungsunterschriften)

Stadt Lübbenau/Spreewald	03222 Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, Eingangsbereich, Bürgerbüro
Stadt Vetschau/Spreewald	03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstr. 10, Einwohnermeldestelle, Raum 120/121
Stadt Calau	03205 Calau, Platz des Friedens 10 Hauptamt, Zimmer 6
Stadt Großräschen	01983 Großräschen, Seestr. 4 Einwohnermeldeamt
Amt Altdöbern	03229 Altdöbern, Marktstr. 1 Einwohnermeldeamt, Raum 103
Stadt Schwarzheide	01987 Schwarzheide, Ruhlander Str. 102, Bürger- und Servicebüro
Stadt Lauchhammer	01979 Lauchhammer, Liebenwerdaer Str. 69 Einwohnermeldeamt, Raum 134 – 136
Stadt Senftenberg	01968 Senftenberg, Rathausstraße 8, Einwohnermeldeamt
Gemeinde Schipkau	01998 Schipkau/OT Klettwitz, Schulstr. 4, Einwohnermeldeamt, Zimmer 4
Amt Ruhland	01945 Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4 Einwohnermeldeamt
Amt Ortrand	01990 Ortrand, Altmarkt 1, Einwohnermeldeamt

Borchel
Kreiswahlleiterin